

2. Zu Zwischenprüfungen sind die Abendstudenten, in der Regel einmal in 2 Jahren, bis zu 6 Tagen zur Teilnahme an einer Prüfungstagung von der Arbeit freizustellen.
3. Für die Abschlußprüfungen gilt die gleiche Regelung wie für die Fernstudenten.

Kombiniertes Studium an Fachschulen

Teilnehmern am kombinierten Studium an Fachschulen wird für den Fern- bzw. Abendstudienabschnitt die Freistellung im gleichen Umfang wie den Teilnehmern am Fachschulfern- und -abendstudium gewährt.

Sonderregelung

Die in dieser Anlage festgelegten Freistellungen von der Arbeit gelten nicht für das Fernstudium der Oberstufenlehrer an der Pädagogischen Hochschule Potsdam und den Pädagogischen Instituten gemäß der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 5. August 1954 zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 743).

Anlage 3

zur vorstehender Verordnung

Verzeichnis

der schweren und gesundheitsgefährdenden Arbeiten

A. Arbeiten unter schweren körperlichen Bedingungen

- 1.* Arbeiten, die ständig oder überwiegend mit Heben, Tragen und Bewegungen von Lasten verbunden sind, wenn die aufzuwendende Kraft 40 kp für den einzelnen Arbeiter übersteigt, z. B. bei Arbeiten der Steineträger, Mörtelträger, Wasserträger, Müllträger, Sackträger, Ladearbeiter, Gerüstbauer, Rundholztransportarbeiter, Bauholztransportarbeiter, Flößer, sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.
2. Arbeiten, die ständig oder überwiegend bei großer Hitze, erheblicher feuchter Wärme, unmittelbarer Wärmestrahlung oder heißen Gasen oder Dämpfen ausgeführt werden, z. B. Arbeiten der Ofenarbeiter, Gichtarbeiter, Schlackenzieher, Aschenzieher, Feuerungsmaurer, Kesselreiniger, Keramikbrenner und -einsetzer, Dichtmacher in Gaswerken und Kokereien, Gießer, Schmelzer, Kokillenleute, Arbeiter an Warmwalzwerken, Pech-, Teer-, Asphalt- und Bitumenarbeiter, Arbeiter an Schmelzelektrolysebädern, Glasschmelzer, Glasschürer, Mundglasbläser an Öfen, Chargier- und Gießereikranführer, sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zu treffen.
3. Arbeiten, die ständig oder überwiegend in Wasser, Schlamm, Flüssigkeiten oder feuchten Massen ausgeführt werden, z. B. bei Arbeiten der Taucher, Caissonarbeiter, Arbeiter beim Betonieren großer Fundamente oder Betonkörper, sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.

4. Arbeiten, die ständig unter starker Staub- oder Rauchentwicklung ausgeführt werden, z. B. bei Arbeiten der Arbeiter an Kohlemühlen, Arbeiter in Brikettfabriken beim Mischen und Pressen, Entroster, Gußputzer, Arbeiter in Kokereien, Schleifer, sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.
5. Arbeiten, bei denen die Schwere der Arbeit durch das Zusammentreffen mehrerer der vorgenannten oder ähnlicher Arbeitsbedingungen gegeben ist, z. B. bei Arbeiten der Heizer von Feuerungsanlagen mit Handbeschickung (Verteuerung von mindestens 31 Brennstoff je Schicht), Heizer und Lokomotivführer von Dampflokomotiven im öffentlichen Verkehr, Ausschlackler und Rohrbläser, Rohrstoßer, Rauchkammerentleerer, Feuerbrückenarbeiter im Bahnbetriebsdienst, Bergarbeiter unter Tage, Bergarbeiter über Tage im Abbau, Nieter, Preßluftwerkzeugarbeiter, Schmiede, Zuschläger, Warmpresser, Heißvulkanisierer, Ziegelstreicher, Pflastersteinmacher, sofern die Beschäftigten bei Ausübung ihrer Arbeit tatsächlich gefährdet sind;

B. Gesundheitsgefährdende Arbeiten

Arbeiten, bei denen durch die Art der Tätigkeit

1. eine Infektionsgefährdung charakteristisch ist, z. B. in Seuchen- und Tuberkuloseeinrichtungen und in Laboratorien, die zur Untersuchung tuberkulöser Materials sowie zum Arbeiten mit pathogenen Mikroorganismen zugelassen sind;
2. eine gesundheitsgefährdende Einwirkung von Röntgen- oder anderen ionisierenden Strahlen charakteristisch ist;
3. eine Einwirkung gesundheitsgefährdender Stoffe charakteristisch ist, z. B. durch folgende Stoffe: Alkali-Chromate, Arsen oder seine Verbindungen, Asbeststaub, Benzol oder seine Homologen, Blausäure, Blei oder seine Verbindungen, Halogen-Kohlenwasserstoffe, Kadmium oder seine Verbindungen, Kalkstickstoffe, Kohlenoxyd, Mangan oder seine Verbindungen, Methanol, Nitro- und Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlinge, Nitro-Gase, Phosphor oder seine Verbindungen, Quarzstaub, Quecksilber oder seine Verbindungen, Schwefelkohlenstoff, Schwefelwasserstoff, Thomasmehl, sofern die Beschäftigten bei Ausübung ihrer Arbeit tatsächlich gefährdet sind;
4. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten mit angelegtem Atemschutzgerät arbeiten müssen.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 3G 22 Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AQ 134/61 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6; Telefon: 51 05 21 — Drude: (516) Tribüne Treptow